

1 Konsequenzen der «Missbrauchstudie»

2022 beauftragten die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) das Historische Seminar der Universität Zürich damit, sexuellen Missbrauch im Umfeld der römisch-katholischen Kirche seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu erforschen. Ein vierköpfiges Forschungsteam unter der Leitung der Professorinnen Monika Dommann und Marietta Meier untersuchte die Thematik. Einbezogen wurden nicht nur sämtliche Diözesen in allen Sprachregionen der Schweiz, sondern auch die staatskirchenrechtlichen Strukturen und die Ordensgemeinschaften.

Der im September 2023 vorgelegte Bericht, der über 1000 Missbrauchsfälle ans Tageslicht beförderte, führte zu einem Aufschrei in der katholischen Kirche. Seitens der RKZ und vieler Katholikinnen und Katholiken wurden von den schweizerischen Bischöfen dezidiert griffige Massnahmen für die Zukunft gefordert. Die Medien berichteten breit über das Ereignis und anschliessend über die zahlreichen Austritte aus der katholischen (und auch der reformierten) Kirche. Selbstverständlich gab und gibt es auch katholische Kreise, die die Studie sofort zu relativieren begannen, in der Hoffnung, man könne in der Kirche bald zum «courant normal» zurückkehren.

Aus der Sicht einer wissenschaftlichen Institution, die über lange Zeit das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen beobachtet, ist jedoch vor allem auf die Zerstörung von Goodwill in der Bevölkerung und bei politischen Entscheidungsträgern hinzuweisen. Zusätzlich zu Mitgliederschwund und Säkularisierung verringern Negativereignisse wie dieses die Bereitschaft der politischen Behörden, sich für den Erhalt der gewachsenen Beziehungen von Staat und Kirchen einzusetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. eine nächste kantonale Initiative zur Abschaffung der Kirchensteuern juristischer Personen im Parlament oder der Volksabstimmung eine Mehrheit findet, zumal wohl viele Politikerinnen und Politiker nicht mehr recht einsehen, warum sie die Kirche(n) weiter unterstützen sollen. Und die Abschaffung in einem ersten Kanton könnte Signalwirkung auf andere Kantone haben. Wenn in einem «gut katholischen» Kanton wie Luzern 71,5 % der Bevölkerung einen Beitrag zur Sanierung der Kaserne der Schweizergarde im Vatikan ablehnt (September 2022), ist dies ein Fingerzeig, dass die katholische Kirche (und nicht nur diese) auch in der breiten Bevölkerung

nicht mehr fraglos Rückhalt genießt. Das gewachsene Verhältnis von Staat und Kirchen hat sich in den Jahrzehnten als eindrucklich stabil erwiesen, mit allen Vor- und Nachteilen, die das mit sich bringt. Ob wir jetzt nicht doch eine Zeitenwende erleben?

2 Organisation

Direktor:	René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.
Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen:	PD Dr. Lorenz Engi (ab Februar 2023) Saskia Thomi, MLaw (bis März 2023) Nicole Schmid, BLaw (ab März 2023) Isabel Altmann, MLaw, MTh (ab September 2023)
Freie Mitarbeiter:innen:	David Bollag, Rabbiner Dr. Lorenz Engi, PD Dr. iur. Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr. Christian R. Tappenbeck, RA Dr. iur. Kyriaki Topidi, PD Dr. iur.
Webmaster:	Nicole Schmid, BLaw Isabel Altmann, MLaw, MTh
	Telefon/E-Mail Tel.:+41 (0) 26 300 80 23 E-Mail:religionsrecht@unifr.ch
	Diverses PC: 50-523786-3

Institut für Religionsrecht
Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Miséricorde 4119
Av. de l'Europe 20
CH-1700 Freiburg

INSTITUTSRAT 2023

Claudius Luterbacher-Maineri, Dr. phil. et lic. iur. can., Präsident des Institutsrates; Leiter des Amtes für Soziales des Kantons St. Gallen

Urs Brosi, lic. iur. can., Vizepräsident des Institutsrates; Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz

Adrian Loretan, Prof. Dr. iur. can. et lic. theol., ord. Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern und Co-Direktor des Zentrums für Religionsverfassungsrecht

Christoph Winzeler, Prof. Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, em. Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Astrid Kaptijn, Dr. iur. can., Dr. iur. et lic. theol., Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

Andreas Stöckli, Prof. Dr. iur., Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Yves Mausen, Prof. Dr. iur., Professeur d'histoire du droit et de droit des religions an der Universität Freiburg i. Ue.

Isabel Altmann, MLaw, MTh, Vertreterin des Mittelbaus der Rechtsfakultät

Aurélien Clivaz, Vertreter der Studierenden der Rechtsfakultät

Im Berichtsjahr wurde eine Institutsratssitzung abgehalten, dies an der Universität Freiburg.

3 Personelles

Die Leitung des Instituts obliegt René Pahud de Mortanges, der zugleich Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht ist.

Im Februar 2023 trat Lorenz Engi eine 40 %-Anstellung als Lehr- und Forschungsrat im Institut an, dies neben seiner Tätigkeit als Religionsdelegierter des Kantons Zürich und als Lehrbeauftragter an der Universität Zürich. Saskia Thomi verliess das Institut, um ihre Anwaltsausbildung zu beginnen, wirkte aber weiterhin bei verschiedenen Projekten mit. Ab September wurde die Diplomassistentenstelle von Isabel Altmann versehen. Nicole Schmid war ab März als Unterassistentin angestellt.

Andrea Rotzetter besorgte in bewährter Weise das Sekretariat sowie buchhalterische und administrative Arbeiten. Insbesondere erstellte sie das Layout aller Publikationen des Institutes.

Das Institut darf weiterhin auf die Mitarbeit von Kyriaki Topidi, Lorenz Engi, David Bollag, Hans-Jürgen Guth und Christian R. Tappenbeck zählen.

Durch verschiedene wissenschaftliche Anlässe an der Universität Freiburg und an anderen Wissenschaftsinstitutionen im In- und Ausland konnte das Institut für Religionsrecht auch den Kontakt zu weiteren Kolleginnen und Kollegen pflegen.

An dieser Stelle sei allen gedankt für ihren wertvollen Einsatz und für die Mitarbeit, welche zum Erfolg der Institutstätigkeiten beitragen.

4 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 2022/2023 hielten René Pahud de Mortanges und Andreas Stöckli die Bachelorvorlesung «Einführung in das Religionsrecht». Der erste Teil, der von René Pahud de Mortanges unterrichtet wird, handelt vom internen Religionsrecht der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen. Zudem werden auch die Grundlagen des islamischen, jüdischen und buddhistischen Rechts vermittelt. Im zweiten Teil – von Andreas Stöckli unterrichtet – geht es um das Religionsverfassungsrecht. Dabei lernen die Studierenden sowohl die Grundlagen auf Bundesebene als auch die kantonalen Anerkennungsmodelle kennen. Parallel zur deutschsprachigen Vorlesung unterrichtet Yves Mausen, Inhaber des französischen Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Religionsrecht, die Grundlagen des Religionsrechts auf Französisch.

Zu Beginn des Herbstsemesters 2023 wurde von der Rechtsfakultät Freiburg eine neue Studienordnung für das Masterstudium in Kraft gesetzt mit dem Ziel, das Masterstudium in Freiburg attraktiver zu machen. Die neue Studienordnung hat u.a. zur Folge, dass der Unterricht im Bereich Religionsrecht – anders als auf Bachelorstufe – auf Masterstufe nun keine neben dem ordentlichen Curriculum stehende «Mention» mehr ist, sondern einer von mehreren «Schwerpunkten», die man im Rahmen des regulären Studienganges erwerben kann. Insgesamt investiert man 20 ECTS in einen solchen Schwerpunkt, absolviert konkret drei Semesterkurse und schreibt eine grössere Arbeit.

Damit der Schwerpunkt Religionsrecht genügend Auswahl bietet, werden inskünftig auf Masterstufe mehr religionsrechtliche Kurse auf Deutsch und auf Französisch angeboten, was den Bedarf an Dozierenden in diesem Fach erhöht. Welchen Anklang der Schwerpunkt auf die Länge findet, bleibt abzuwarten.

Auf Deutsch wurde im Herbstsemester 2023 der Kurs «Staat, Recht und Religion in Asien» angeboten.



Am 10. Oktober besuchten Studierende der Universität Freiburg im Rahmen des Seminars «Staat, Recht und Religion in Asien» das Haus der Religionen in Bern. Dort erhielten die Studierenden einen interessanten Einblick in die Tätigkeiten und Aufgaben des Hauses sowie in den Hinduismus.

5 Projekte

5.1 Tagung «175 Jahre Religionsfreiheit in der Bundesverfassung»

Am 1. September 2023 trafen sich Expert:innen und zahlreiche Interessierte zu einer Tagung des Instituts für Religionsrecht und des Instituts für Föderalismus an der Universität Freiburg, um anlässlich des 175-jährigen Jubiläums der schweizerischen Bundesverfassung über die Entwicklung der Religionsfreiheit in der Schweiz zu diskutieren.

Die Tagung begann mit einer Einführung von Prof. René Pahud de Mortanges, gefolgt von einem Vortrag von Prof. Andreas Kley über die Anfänge der Religionsfreiheit in den Bundesverfassungen von 1848 und 1874. Dabei wurden auch problematische Aspekte der damaligen Religionsfreiheit beleuchtet. Im Anschluss daran widmete sich Dr. phil. Patrik Süess den verschiedenen antisemitischen Elementen, welche die erste Bundesverfassung aufwies, und schlug dabei auch einen Bogen zu heutigen Verfassungselementen, welche die Religionsfreiheit einschränken. Beide Vorträge verdeutlichten, dass die Bundesverfassung sowohl früher als auch heute Normen enthält, die die Religionsfreiheit tangieren. Anschliessend fokussierte sich PD Dr. Lorenz Engi auf die Entwicklung der religiösen Neutralität in öffentlichen Schulen. Dabei ging er insbesondere auf die Konflikte und Widerstände ein, die zu dieser Bestimmung der Bundesverfassung von 1874 führten.



Tagungsteilnehmende im Saal MIS 03 3115.

Am Nachmittag präsentierte Prof. Andreas Stöckli die Veränderungen und Entwicklungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext der Bundesverfassung im Laufe der Zeit. Anschliessend wurde von MLaw Saskia Thomi die äusserst aktuelle Thematik der Grundrechtskonflikte aufgegriffen, wobei sie insbesondere den Konflikt zwischen Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit eingehend analysierte. In diesem Kontext untersuchte sie die Frage, ob die römisch-katholische Kirche verpflichtet ist, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Abschliessend erörterte Prof. em. Horst Dreier die Neutralität des Staates gegenüber den Religionen und plädierte für das Konzept der Neutralität als Leitprinzip des Religionsverfassungsrechts.

Wie bereits am Vormittag lieferten die spannenden Referate am Nachmittag wertvolle Perspektiven auf historische Entwicklungen und auf aktuelle Herausforderungen der Religionsfreiheit.

Die Teilnehmenden der Tagung nutzten die Gelegenheit, nach den Vorträgen Fragen zu stellen und ihre eigenen Gedanken zu den Themen einzubringen. Dadurch erhielten die Präsentationen eine erfrischende Lebendigkeit und Interaktivität. Die Tagung bot viele Einblicke in die komplexen Fragen rund um die Religionsfreiheit, Grundrechtskonflikte und die Neutralität des Staates gegenüber den Religionen in der Schweiz.



Prof. Andreas Kley referiert über «Die unperfekten Religionsfreiheiten von 1848 und 1874».

Die Referate der Tagung werden verschriftlicht in einem Tagungsband veröffentlicht, der um Beiträge weiterer Teilnehmenden ergänzt wird.

5.2 CAS Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen

Saskia Thomi und René Pahud de Mortanges bestritten im September 2023 ein Modul zu den Rechtsfragen der Seelsorge im Rahmen des vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft organisierten CAS Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen. Das CAS beabsichtigt, muslimische Betreuungspersonen für die Seelsorge in öffentlichen Institutionen zu qualifizieren. In acht Modulen beschäftigen sich die Teilnehmenden mit Konzepten von Seelsorge in säkularen und pluralistischen Kontexten sowie mit den Anforderungen, die mit der spirituellen Begleitung in öffentlichen Institutionen verbunden sind. Die Besonderheit dieses Studiengangs besteht in der Förderung eines sowohl islamisch-theologischen wie interdisziplinären Ansatzes, der auf den Schweizer Kontext angewandt wird.

Saskia Thomi erklärte das Konzept und die Rechtsgrundlagen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, die ja meist für die Seelsorge in öffentlichen Institutionen vorausgesetzt ist; René Pahud de Mortanges thematisierte die konkreten Rechtsnormen bezüglich Seelsorge.



Saskia Thomi.

5.3 Statuten des Malteserordens

2022 hat der (katholische) Malteserorden vom Papst eine neue Ordensverfassung und einen neuen Codex des internen Ordensrechtes aufoktroiert bekommen. Da dieser in verschiedenen Einzelpunkten das bestehende Ordensrecht verändert, sind die nationalen Gemeinschaften, in die sich der Malteserorden gliedert, gehalten, ihr nationales Recht entsprechend anzupassen. Für die schweizerische Assoziation des Malteserordens war dies die Gelegenheit, ihre Statuten aus dem Jahr 2014 zu revidieren. Ausgehend vom neuen übergeordneten Ordensrecht und verschiedenen vor Ort bestehenden Revisionsanliegen hat René Pahud de Mortanges, im Austausch mit einer von der Assoziation eingesetzten Arbeitsgruppe, neue Statuten entworfen. Diese müssen nun von der Generalversammlung der Assoziation genehmigt werden.

Die Statuten liegen an der Schnittstelle von verschiedenen Rechtsquellen: dem schweizerischen Vereins- und Stiftungsrecht, dem Codex Iuris Canonici der römisch-katholischen Kirche und eben auch dem übergeordneten Recht des Malteserordens. Die Flexibilität des schweizerischen Vereinsrechts ermöglicht es allerdings, auf die Besonderheiten dieser kirchlichen Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen.

5.4 Studien zum Begriff der Weltanschauung und zur Anerkennung

Lorenz Engi arbeitete im Berichtsjahr an zwei grösseren Forschungsprojekten. Gemeinsam mit Ko-Autorin Pia Metzger erarbeitete er eine Studie zum Begriff der Weltanschauung. Dieser ist im Kontext des Religionsrechts von grosser Bedeutung, insbesondere da die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) neben den religiösen auch weltanschauliche Überzeugungen schützt. Sowohl in der Lehre als auch in der Praxis ist der Begriff jedoch wenig geklärt. Die Studie soll einen Beitrag zur Klärung des Begriffs erbringen

Gemeinsam mit Ko-Autorin Carry Tang erarbeitete Lorenz Engi eine Studie zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften im europäischen Vergleich. Ausgehend von der schweizerischen Situation bezüglich der Anerkennung wird in diesem Forschungsprojekt die Situation in anderen europäischen Staaten betrachtet. Auf der Grundlage der betreffenden Erkenntnisse wird versucht, Schlussfolgerungen für das Anerkennungsrecht in der Schweiz zu ziehen.

Die Ergebnisse beider Forschungsprojekte sollen im Jahr 2024 veröffentlicht werden.

5.5 Datenbank CURED I (Cultural and Religious Diversity Database)

Das Institut für Religionsrecht arbeitet an der Online-Datenbank CURED I mit. CURED I ist ein Projekt der Abteilung Recht und Anthropologie des Max-Planck-Instituts (MPI) für Sozialanthropologie in Halle/D. Ziel des Projekts ist, die Anerkennung kultureller und religiöser Vielfalt in 15 europäischen Staaten durch das Sammeln von Daten zu Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur zu untersuchen. Der frühere Institutsassistent Burim Ramaj hat unter der Leitung von René Pahud de Mortanges schweizerische Gerichtsentscheide für das Projekt zusammengetragen und kommentiert (dies in Form sog. Templates). Saskia Thomi überarbeitete im Berichtsjahr einige dieser Fälle nach den Vorgaben des MPI. Erste Fälle konnten nun auf einer Homepage von CURED I hochgeladen werden.

6 Institutshomepage, Newsletter

Das Institut betreibt die Website religionsrecht.ch, auf der unter anderem Wissen rund ums Religionsrecht zur Verfügung steht. Die FAQ-Sammlung, die vom Institut laufend erweitert wird, bietet übersichtliche Antworten auf häufig gestellte Fragen. Auf der Website finden sich darüber hinaus Informationen zu neuen Entwicklungen im Bereich Religionsrecht und über die Tätigkeiten des Instituts. Nicht zuletzt steht dort auch eine umfangreiche Sammlung von Gerichtsentscheiden sowohl des Bundesgerichts als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Verfügung.

Nicole Schmid aktualisierte auf der Webseite die Entscheidsammlung mit der neusten Rechtsprechung zu religionsrechtlichen Themen, sowie die verschiedenen Vorstösse mit Bezug zum Religionsrecht in den verschiedenen Kantonen. Ausserdem wurden die Rechtssammlungen auf der Webseite aktualisiert und an neue Erlasse angepasst.

Das Institut versendet zweimal jährlich digital einen Newsletter an Abonent:innen. Im Newsletter werden Veranstaltungen des Instituts und externe Veranstaltungen aus dem Bereich Staat, Recht und Religion angekündigt. Zudem finden sich dort Informationen zu neuen Publikationen und weiteren Aktivitäten des Instituts. Interessierte Personen finden auf der Website des Instituts ein Anmeldeformular.

7 IR-Papers, FVRR

Das Institut für Religionsrecht veröffentlicht seit 2020 kleinere Einzelpublikationen als IR-Papers. Diese sind sowohl in gedruckter Form als auch online verfügbar. Mit den IR-Papers sollen Beiträge zum Thema Religion, Recht und Gesellschaft für Interessierte niederschwellig zugänglich gemacht werden.

Im Jahr 2023 wurden die IR-Paper 9, 10, 11 und 12 veröffentlicht.

IR-Paper 9

Im Vergleich mit der bis in die 1970er-Jahre dauernden Periode der Entstehung der heutigen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Schweiz haben sich die Religionslandschaft und das Mitgliedschaftsverhalten der Angehörigen der grossen anerkannten Kirchen tiefgreifend verändert. Ein Ende der Entkirchlungsprozesse ist nicht absehbar. Das vorliegende IR-Paper benennt wesentliche Veränderungen, reflektiert ihre religionsrechtliche Relevanz und zeigt die Handlungsmöglichkeiten für die staatskirchenrechtlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich auf. Ein Ausblick formuliert sieben Grundhaltungen für einen konstruktiven Umgang mit dem tiefgreifenden Wandel.

IR
Institut für Religionsrecht
Institut de droit des religions



IR-Paper 10

Dieser Beitrag erläutert wichtige Elemente des schweizerischen Religionsverfassungsrechts, insbesondere das Grundrecht der Religionsfreiheit der Bundesverfassung und die in einer Mehrheit von Kantonen entwickelten Grundzüge für das Verhältnis des Staats zu den Religionen. Nicht behandelt werden die von diesen Grundzügen abweichenden Regelungen der Trennungskantone Genf und Neuenburg (zu diesen immerhin Anm. 74). Das staatliche Religionsrecht – heute meist Religionsverfassungsrecht genannt – ist der vom Staat

gesetzte Rahmen für Sein und Wirken der Religionen. Was sich innerhalb dieses Rahmens abspielt, liegt weitgehend im Ermessen der Religionsgemeinschaften und ihrer Mitglieder. Verfassungsrechtlich ist das Thema unter zwei Gesichtspunkten darzustellen. Einerseits steckt die Religionsfreiheit als staats- und völkerrechtlich garantiertes Grundrecht den erwähnten Rahmen ab. Sie steht allen Menschen und jeder Religion innerhalb gewisser Schranken zu. Darüber hinaus können auch die Religionsgemeinschaften selbst (als juristische Personen) das Grundrecht in Anspruch nehmen. Grundsätzlich gilt dies für privat- wie öffentlichrechtlich geordnete Religionsgemeinschaften, wobei im zweitgenannten Fall die Grenzen z.T. umstritten sind. Andererseits bedarf das institutionelle Verhältnis des Staats zu den Religionen und Religionsgemeinschaften einer Regelung durch Verfassung oder Gesetz. Hierfür zuständig sind die schweizerischen Kantone (Gliedstaaten). Sie unterscheiden zwischen «öffentlich-rechtlich anerkannten» Religionsgemeinschaften, wozu die evangelisch-reformierten Landeskirchen, die römisch-katholische Kirche, einige jüdische Gemeinschaften und ver-



einzelnt die christkatholische (altkatholische) Kirche gehören, einerseits und den übrigen Religionsgemeinschaften andererseits. Letztere sind für ihren Rechtsverkehr dem Privatrecht unterworfen und können in wenigen Kantonen «öffentlich anerkannt», d.h. mit besonderen Rechten ausgestattet werden (bspw. Zugang zu den Personendaten der Einwohnermeldeämter und zur Spitalseelsorge in den staatlichen Krankenhäusern). Mit der Anerkennung weiterer Religionen, insbesondere des Islam, befindet sich die Schweiz noch am Beginn. Sie ist in den Kantonen politisch umstritten.

IR-Paper 11

Im Zuge schwindender Mitgliederzahlen sinkt tendenziell der Bedarf an kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser). Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Kirchen ihre Liegenschaften verstärkt kommerziell nutzen sollten. Ein Aspekt, der dabei zu beachten ist, sind die staatlichen Ansprüche, die in Bezug auf kirchliche Liegenschaften bestehen. In einigen Kantonen besass früher der Staat die kirchlichen Liegenschaften, punktuell ist das heute noch der Fall. Weitere Einflüsse bestehen inso-

fern, als kirchliche Liegenschaften teilweise durch den Staat mitbenützt werden dürfen. Insgesamt zeigt sich, dass insbesondere Kirchen keine Gebäude sind, die mit anderen Bauten schlechthin gleichzusetzen wären. Ihre Nutzung tangiert das öffentliche Interesse.



IR-Paper 12

Dieses IR-Paper beleuchtet einen wenig bekannten Aspekt der Waadtländer Religionspolitik. Wenn über die Beziehungen zwischen Staat und Religion gesprochen wird, geht es in der Regel um die Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Bevor dieser Anerkennungsprozess jedoch weiterentwickelt wird, legt die Verfassung des Kantons Waadt in Artikel 169 Grundsätze fest. In diesem Papier wird vorgeschlagen, den Geist dieser Grundsätze durch eine Neuformulierung der beiden Absätze, aus denen sich Artikel 169 zusammensetzt, zu extrahieren. Diese semantische Übung ermöglicht es uns, einen politischen Pakt sichtbar zu machen, der der Waadtländer Bevölkerung vorgeschlagen wird. Darüber hinaus «umgeht» sie schwer definierbare Begriffe wie «spirituelle Dimension» oder «Grundwerte». Das Ergebnis ermöglicht es, die Frage der Religion im Kanton Waadt aus einem innovativen Blickwinkel zu betrachten, aus welchem die Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle spielt.

IR
Institut für Religionsrecht
Institut de droit des religions

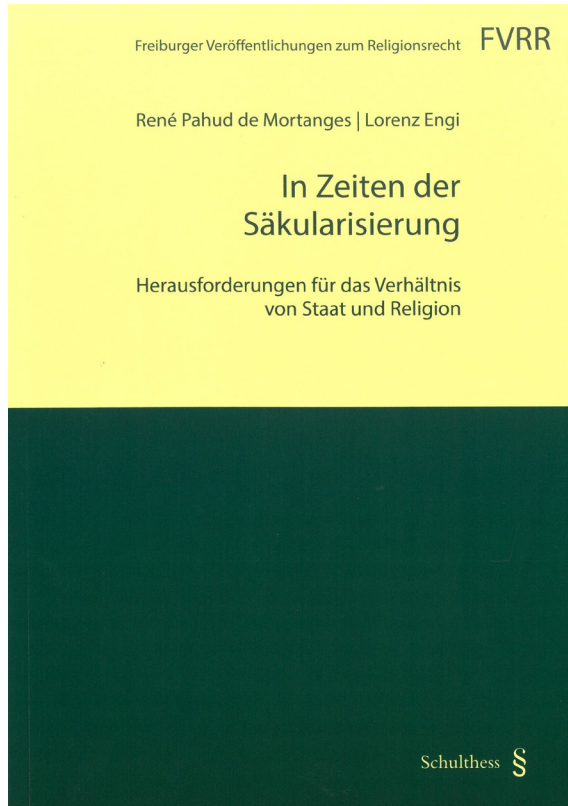


UNIVERSITÄT FREIBURG
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
AV. DE L'ÉLISÉE 20, CH-1700 FREIBURG

UNI
FR

FVRR 42

Die Zahl der Personen ohne Konfessionszugehörigkeit steigt in der Schweiz kontinuierlich an. Für das Religionsverfassungsrecht bedeutet das eine Herausforderung, denn es ist auf die Religionsgemeinschaften ausgerichtet und berücksichtigt die Konfessionslosen bisher kaum. Es stellt sich daher die Frage, ob das bestehende Verhältnis von Staat und Religion in absehbarer Zeit auch in dieser Hinsicht einer Anpassung bedarf. Im vorliegenden Sammelband werden die aktuellen Entwicklungen aus religionssoziologischer Sicht untersucht sowie rechtlich analysiert. Die rechtswissenschaftlichen Texte befassen sich mit grundsätzlichen Fragen – unter anderem bezüglich der Finanzierung von Religionsgemeinschaften – und mit konkreten Handlungsfeldern, in denen sich die zunehmende Religionslosigkeit manifestiert.



Freiburg i. Ue., im Januar 2024

Isabel Altmann

René Pahud de Mortanges